

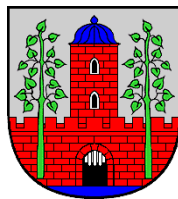
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur Ergänzungssatzung für den Bereich

„Hertastraße“

Vorentwurf



Stand: 16.08.2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	03.02.2017	20.02.2017	<p>Maßgeblich für die landesplanerische Beurteilung der per Mail vom 3. Februar 2017 übersandten Satzungsentwurfes sind die im Raumordnungsgesetz (ROG), im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) festgelegten Erfordernisse der Raumordnung.</p> <p>Hiernach sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Freiraum möglichst erhalten und die Innenentwicklung und Nachnutzung von Siedlungsbrachflächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen haben, die Wohnsiedlungsflächenentwicklung auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte konzentriert werden (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 sowie 4.1 (G) und 5.1 (G) LEP BB) - der Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete gesichert werden (4.3 (Z) LEP B-B) - die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung möglich sein (4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B) - die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Kleingartengebieten in Wohnsiedlungsflächen nur zulässig sein, wenn sie siedlungsstrukturell an die vorhandenen Siedlungsgebiete angebunden sind und die Erschließung gesichert ist (4.5 (Z) Abs. 3 LEP B-B) - der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). <p>Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf sollen am südwestlichen Stadtrand und im Außenbereich gelegene, zum großen Teil gärtnerisch genutzte Flächen mit diverser hochbaulicher Substanz (Bungalows, Gartenhäuser/Lauben und Nebenanlagen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen werden. Die medienseitige Erschließung (u.a. Strom, Gas, Trink- und Abwasser) des Satzungsgebiets und der Anschluss an eine öffentlich gewidmete Straße sind gesichert.</p>	16.08.2017				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Er Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Hertastraße“ grenzt nördlich an wohngenutztes Siedlungsgebiet im Sinne von 4.2 (Z) und 4.5 (Z) Abs. 3 LEP B-B an. Im Mittelzentrum Finsterwalde ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich. Für das Satzungsgebiet trifft der LEP B-B keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Die mit der Ergänzungssatzung angestrebte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Umnutzung von Erholungs- in Wohngrundstücke lässt daher zum derzeitigen Planungsstand keinen Konflikt mit den im LEP B-B festgelegten Zielen der Raumordnung erkennen.</p> <p>Allerdings sind die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Von besonderer Relevanz für die vorliegende Ergänzungssatzung „Hertastraße“ sind die raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und zur Sicherstellung der Reinhaltung der Luft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, da sich in der Nachbarschaft die städtische Kläranlage befindet. Von einer Kläranlage gehen regelmäßig Lärm –und Geruchseinwirkungen aus. Daher sollte vorab gutachterlich bewertet werden, mit welchen Lärm- und Geruchseinwirkungen durch den Betrieb der bestehenden Kläranlage auf das Satzungsgebiet zu rechnen ist, ob die einschlägigen Immissionsrichtwerte für ein Wohngebiet eingehalten werden oder die belästigenden Gerüche die angestrebte dauerhafte Wohnnutzung im Satzungsgebiet unmöglich macht oder zumindest in Frage stellt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen und im Falle der Fortführung des Aufstellungsverfahrens erneut zu beteiligen.</p>	16.08.2017				
					<p>Die entsprechenden Untersuchungen/Gutachten werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt erstellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	03.02.2017	09.02.2017	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlas des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende Ergänzungssatzung der Stadt Finsterwalde, für den Bereich „Hertastraße“ keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	03.02.2017	03.03.2017	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich „Hertastraße“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich innerhalb der oberen Übergangsfläche</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>des Sonderlandeplatzes Finsterwalde- Heinrichsruh befindet.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich „Hertastraße“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Begründung: Das im Kartenmaterial ausgewiesene Satzungsgebiet der Ergänzungssatzung „Hertastraße“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 2,8 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh. Für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (alte Fassung) mit einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den FBP bestimmt. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches. Darüber hinaus sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NIL) I 92/13 zu beachten. Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1 eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfäche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfäche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2 km. Die obere Übergangsfläche schließt sich mit der Neigung von 1:20 an die Horizontalfäche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich innerhalb der oberen Übergangsfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Der FBP des SLP Finsterwalde liegt ca. 2,5 km südöstlich des Satzungsgebietes. Für den SLP Finsterwalde Schacks-</p>	16.08.2017				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>dorf ist kein Bauschutzbereich festgesetzt.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Ergänzungssatzung für den Bereich „Hertastraße“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und/oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	16.08.2017				
					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird unter den Punkt 16 „Weitere Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	03.02.2017	10.02.2017	<p>Von der o. g. Satzung sind keine Straßen betroffen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten.</p> <p>Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des LS Brandenburg gegen die Satzung keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	03.02.2017	06.02.2017	Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegung im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 6 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird unter den Punkt 10 der Begründung aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	03.02.2017	06.02.2017	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung an der Entwurfsvorlage zur Ergänzungssatzung für den Bereich „Hertastraße“ mit Planungsstand 02.02.2017 als Vorentwurf. Ziel der Ergänzungssatzung für den Planbereich ist es, die gestiegene Nachfrage ortsansässiger Bürger nach Baugrundstücken durch Baurecht zugunsten von Einfamilienhäusern zu schaffen. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB können wir im Zusammenhang des vorliegenden Entwurfes mitteilen, dass keine Einwände zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Planvorentwurf bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Handel nicht betroffen ist. Wir bitten Sie, den Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg Ref. T 25, Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam	03.02.2017	02.03.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschafts-amtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche I und W übergeben. Fachbereich Immissionsschutz: Mit der Ergänzungssatzung für den Bereich am westlichen Ende der Hertastraße sollen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ergänzung der bereits nördlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung geschaffen werden. Im gekenn-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				<p>zeichneten Abrundungsbereich befinden sich derzeit private Gärten mit Nutzung als Kleingarten oder für Freizeit und Erholung.</p> <p>Gegen die dargestellten Abrundungsflächen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes Bedenken.</p> <p>Begründung: Der im Vorentwurf vom 02.02.2017 dargestellte Ergänzungsbereich befindet sich in Nachbarschaft zur westlich lokalisierten Kläranlage der Stadt Finsterwalde. Da die geplanten Ergänzungsflächen der Errichtung von Wohngebäuden dienen sollen, ist zu prüfen, inwieweit der Standortbereich für besonders schutzbedürftige Wohnnutzung und gesunde Wohnverhältnisse geeignet ist. Es handelt sich um die Heranführung schutzbedürftiger Nutzung an einen Emissionsschwerpunkt, deren Auswirkungen auf die geplanten Wohngrundstücke und den dauerhaften Bestands- und Entwicklungsschutz des Kläranlagenbetriebes detailliert zu prüfen sind.</p> <p>Zur Beurteilung des Einflusses der vorhandenen Kläranlage auf die potentiellen Bauflächen ist daher die Erarbeitung einer Geruchs- und Lärmimmissionsprognose gemäß TA-Lärm und Brandenburger Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL Bbg) zum Betrieb der Kläranlage erstellt werden. Danach können auf einzuhaltende Mindestabstände Rückschlüsse gezogen und ggf. einzelnen Ergänzungsflächen zugestimmt werden.</p> <p>Die zu erarbeitenden Fachgutachten sind auch unter Beachtung weiterer Vorbelastungen (u.a. Stallanlagenbetrieb) zu erarbeiten.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Fachbereich Wasserwirtschaft: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Die geforderten Begutachtungen/Prognosen werden erstellt und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	03.02.2017	02.03.2017	<p>mit Schreiben vom 3. Februar 2017 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ist festzustellen, dass die im Geltungsbereich des Satzungsentwurfes gelegenen Grundstücke zum Teil eine geringe Breite besitzen, was die spätere Bebauung mit Wohngebäuden erschwert. Daher sollte geprüft werden, inwieweit durch ergänzende Festsetzungen, wie z. B. eine abweichende Bauweise, Erleichterungen geschaffen werden können.</p> <p>Wegen der Nähe zur Kläranlage ist ggf. gutachterlich nachzuweisen, dass die auf den Ergänzungsflächen künftig zulässigen Bebauungen keinen unzumutbaren Belästigungen und Störungen durch Immissionen ausgesetzt werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sollte die gesamte Ergänzungsfläche als Baufläche dargestellt werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Der Ergänzungssatzung für den Bereich "Hertastraße" in Finsterwalde ist auf der Seite 13 unter anderem Folgendes zu entnehmen.</p> <p>Auf den Baugrundstücken sind je angefangener 400 qm bebauter Grundfläche zwei Bäume der Qualität 12/14 und 10 Sträucher der Qualität 60-80 zu pflanzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, es wird in der Satzung eine abweichende Bauweise festgesetzt: Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser. Die Länge der Gebäude darf 18 m nicht überschreiten.</p> <p>Die entsprechenden Untersuchungen/Gutachten werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt erstellt.</p> <p>Der Hinweis wird für ein mögliches späteres FNP-Änderungsverfahren zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung</p> <p>Die getroffene Festsetzung entspricht nicht den Anforderungen der Eingriffsregelung beim Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Beim Verlust der natürlichen Bodenfunktion besteht unter anderem die Möglichkeit, durch eine zusammenhängende Gehölzpflanzung bisher bestehende Bodenfunktionen aufzuwerten. Dieses Ziel wird mit der angebotenen Festsetzung nicht erreicht. Gleiches trifft für die Festsetzung zum Pflanzen von Sträuchern zu.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde schlägt daher folgende Formulierung vor.</p> <p>1. Pro angefangene 70 m² versiegelte Fläche ist ein großkroniger Baum der Pflanzliste zu pflanzen. Weiterhin ist zusätzlich pro begonnene 3 m² versiegelte Fläche 1m² Hecke unter Verwendung der Arten der Pflanzliste anzupflanzen.</p> <p>oder</p> <p>2. Pro angefangene 45 m² versiegelte Fläche ist ein mittelkroniger Baum der Pflanzliste zu pflanzen. Weiterhin ist zusätzlich pro begonnene 3 m² versiegelte Fläche 1m² Hecke unter Verwendung der Arten der Pflanzliste anzupflanzen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prach, Tel. 035 35 / 46 93 21 zur Verfügung.</p>	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird konkretisiert, jedoch kann dem Hinweis nicht gefolgt werden, die vorgeschlagenen Anpflanzungen würden zur Nichtnutzbarkeit der Grundstücke führen, dies käme einem enteignungs-gleichen Eingriff nahe.</p> <p>Beispielrechnung für Flurstück 160/7 mit einer Größe von 690 qm folgende Pflanzungen erforderlich wären:</p> <p>Beispiel großkroniger Baum (z. B. Spitzahorn, Bergahorn, Rosskastanie):</p> <p>690 qm x 0,6 = 414 qm zulässige Versiegelung / 70 m² = 6 zu pflanzende großkronige Bäume</p> <p>Darüber hinaus sind großkronige Bäume für öffentliche Flächen, z. B. Grünanlagen, Parks oder als Straßenbegleitgrün geeignet und eher ungeeignet für kleine Einfamiliengrundstücke von nur wenigen 100 qm Fläche.</p> <p>Beispiel mittelkroniger Baum, z. B. (Winterlinde, Eberesche, Säulen Stieleiche, Wildbirne)</p> <p>690 qm x 0,6 = 414 qm Versiegelung / 45 m² = 10 zu pflanzende mittelkronige Bäume</p> <p>Heckenpflanzungen</p> <p>414 qm x 1 qm Hecke /. 3 qm = 138 qm Hecke</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der unteren Wasserbehörde ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Hinweise und Informationen zur Verfahrensführung: Ein räumlicher Abstand zwischen einer kommunalen Kläranlage und einer Wohnbebauung wird im Wasserhaushaltsgesetz und im Brandenburgischen Wassergesetz nicht geregelt. Kläranlagen zählen nicht zu den laut Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen die in der 4. BImSchV näher genannt werden. Im Regelfall sind außer belästigenden Gerüchen und Lärmbelästigungen keine relevanten Emissionen (z. B. schadstoffhaltige Gase) zu erwarten. Durch das Fehlen eines gültigen Abstandserlasses in Brandenburg gibt es keine rechtliche Regelung, jedoch können der vorher gültige Abstandserlass oder die Bestimmungen in anderen Bundesländern herangezogen werden. Der Abstandserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein - Westfalen legt aus Immissionsschutzgründen 300m fest.</p> <p>Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) nennt im Regelwerk ATV-M204 „Standard und Anwendung der Emissionsminderungstechnik bei Kläranlagen“ Regelungen, die sich bei Neubau oder Erweiterung von Kläranlagen ergeben, jedoch auch bei dieser nachträglichen Satzungsänderung Relevanz haben:</p> <p>1.2 Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen "Gerüche" sind - wie "Lärm" - "Umwelteinwirkungen" im Sinne des BImSchG. Gerüche fallen unter den in § 3 Abs. 4 BImSchG definierten Begriff "Luftverunreinigungen", die als "Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe" beschrieben werden. Gerüche etc. sind, wenn sie von Kläranlagen ausgehen, Emissionen</p>	16.08.2017				
					<p>Für das eigentlich geplante Vorhaben auf der Fläche verbliebe kein Raum mehr.</p> <p>Die entsprechenden Untersuchungen/Gutachten werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt erstellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				<p>onen und können als Immissionen "schädliche Umwelteinwirkungen" darstellen, wenn sie "nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen" (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Kläranlagen zählen nicht zu den in §§ 1 und 4 BImSchG genannten "genehmigungsbedürftigen Anlagen", die durch die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - näher bestimmt werden. Somit finden die §§ 4 ff. BImSchG und auch die TA Luft sowie die TA Lärm vom, die jeweils nur für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten, keine unmittelbare Anwendung.</p> <p>3.1 Vorbemerkungen „Bei Geruchsemissionen aus Kläranlagen handelt es sich in der Regel um Emissionen ohne akut-toxikologische Relevanz. Während es bei Schadstoffemissionen um potentielle Gefährdungen geht, die nach dem Besorgnisprinzip weitestgehend ausgeschlossen werden müssen, handelt es sich bei Abwassergerüchen um potentielle Belästigungen, die nach Abwägungs-Kriterien und unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu vermeiden sind“</p> <p>3.3.1 Umgebung „Insbesondere dann, wenn es sich bei der Nachbarschaftsbebauung um ein Wohngebiet handelt, sind die Anlieger gegenüber Geruchsimmissionen erfahrungsgemäß besonders sensibel.“</p> <p>Im Regelwerk ATV-M204 ist in der Tabelle 2: „Checkliste zur Abschätzung des Geruchsbelästigungspotentials von Kläranlagen“ ist das Belästigungspotential im Abstand von >300 als gering, von 100 bis 300m als mittel und < 100m als hoch eingestuft.</p> <p>Zustimmungserklärung zur Planung: Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen im Wasserrecht (wie z. B. Gewässerabstand, Wasserschutz- und Hochwassergebiete) die einer Satzungsänderung entgegenstehen, jedoch sind die unter Hinweise und Informationen aufgeführ-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				<p>ten Abstände des technischen Regelwerkes der DWA beim Bau und bei der Erweiterung von Kläranlagen eindeutig und im Umkehrschluss anwendbar.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Planungsvorhaben „Ergänzungssatzung Bereich "Hertastraße" in Finsterwalde, Fassung 2. Februar 2017“ ohne Hinweise zu.</p> <p>Zur genannten Planung liegt dem Einreicher eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege) vom 6. Februar 2017 (Az. AG-73,2017) vor. Diese wird von der unteren Denkmal-schutzbehörde mitgetragen.</p> <p>Seitens des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2017U00061) bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Satzung.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst mehrere Grundstücke in Finsterwalde, welche angrenzend an die kommunale Hertastraße gelegen sind. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen diesem nicht entgegen.</p> <p>Mögliche notwendige Änderungen bezüglich der Anbindungen an die Gemeindestraße sind nur auf der Grundlage der Zustimmung des Baulastträgers, hier die Stadt Finsterwalde, möglich.</p> <p>Folgende Auflagen gelten: Arbeiten im Bereich und angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen (auch Geh-/Radwege, Parkflächen) bedürfen der Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO. Hierfür ist diese Anordnung durch die bauausführende Firma bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, hier die Stadt Finsterwalde, zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf) ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung mit der Zustimmung des Straßenbaulastträgers,</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden unter den Punkt 16 der Begründung „Weitere Hinweise“ aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>hier die Stadt Finsterwalde, für die Gemeindestraßen und -flächen in Finsterwalde einzureichen. Die Forderungen und Auflagen der Straßenbaulastträger sind einzuhalten. Die Absperrung der Arbeitsstellen ist auf der Grundlage der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) in Abhängigkeit von der Örtlichkeit mit DIN-gerechten Absperrmaterialien und -vorrichtungen vorzunehmen. Die Ver- und Entsorgung für die Anliegergrundstücke ist zu sichern. Für Fußgänger sind Notwege bzw. Fußgängerbrücken einzusetzen. Die Vorschriften der RSA sind insgesamt zu beachten. Die Beleuchtung bei Dunkelheit ist sicherzustellen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes gibt folgende Hinweise:</p> <p>Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für das Gebiet und für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und nachzuweisen. Die Zufahrt nach Bauordnung muss gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.</p> <p>Eine Bewertung des vorbeugenden / baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht. Hierzu werden sich Weitere im Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Gegen die Ergänzungssatzung bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	16.08.2017				
					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es liegt im Planungsraum kein Löschwasser an, die zuständige Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung wird daher beauftragt, die Voraussetzungen für die Absicherung des Grundschutzes zu schaffen (Haushaltsmittel im Jahr 2018/19 sowie Wahl und Sicherung des Standortes inklusive Festlegung der Art der Löschwasserereinrichtung) unter Berücksichtigung der Gesamtstädtischen Planung (Flächennutzungsplan).</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für die Satzung nicht relevant, da sie entweder nicht zutreffen (die künftigen Grundstücke sind nur 50 m tief) oder aber das Baugenehmigungsverfahren ansprechen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				<p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 20. Februar 2017 wird verwiesen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Siehe Abwägung zu Ifd. Nr. 1.</p>				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	03.02.2017	06.02.2017	<p>Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Ergänzungssatzung sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia Therm GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Deutsche Telekom	03.02.2017		In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus			<p>Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekom-munikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches der vorliegenden Satzung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderungen mit Kundenbeziehungen existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie der Telekom nicht behindert werden..</p>	<p>16.08.2017</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und für spätere Bauvorhaben in die Begründung unter den Punkt 16 „Weitere Hinweise“ aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				<p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, querschnittsplan, Bauablaufplan). Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“.</p> <p>Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>	16.08.2017				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	03.02.2017	08.02.2017	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Das Gebiet kann über die vorhandenen Leitungen in der Hertastraße mit Trinkwasser, Gas, Elektroenergie und Breitband versorgt werden. 3. Der Anschluss an das städtische Kanalnetz in der Hertastraße ist möglich. Mit der Bestätigung als Baugebiet ist ein Abwasserbeitrag fällig. 	Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	03.02.2017	13.02.2017	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>16.08.2017</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Netzbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>				
18	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnenwalde	03.02.2017	27.02.2017 V/5.4-1710	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o.g. Satzung nachfolgend Stellung.</p> <p>Dem Vorentwurf der Ergänzungssatzung „Hertastraße“ stimmen wir gemäß der Planungsunterlagen zu. Im Planbereich befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	03.02.2017	07.03.2017	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseiti-</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung unter den Punkt 16 „Weitere Hinweise“ aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					16.08.2017				
				gungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes.					
20	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	03.02.2017	08.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	03.02.2017	06.02.2017	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weiterhin berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	03.02.2017	03.03.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	03.02.2017	20.02.2107	Keine Einwendungen Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung unter den Punkt 16 „Weitere Hinweise“ aufgenommen.				
25	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lau-	03.02.2017	17.02.2017	Der gemäß o. g. Ergänzungssatzung ausgewiesene Bereich „Hertastraße“ liegt außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH (LMBV). Berührungspunkte zu bergbauspezifischen Belangen der	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	sitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg			LMBV bzw. ihrer Zuständigkeit sind nicht gegeben. Da der künftige Baubereich keiner bergbaulichen Beeinflussung unterliegt, ist bei geplanten anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Bewertung gemäß § 110 bis 113 Bundesberggesetz (BbergG) nicht erforderlich. Die Einbindung der LMB in das Baugenehmigungsverfahren kann daher entfallen.	16.08.2017				
26	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	03.02.2017		Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVl I Nr. 7) Träger der Regionalplanung. - Entwurf des integrierten Regionalplanes, gebilligt durch die Regionalversammlung am 24. Juni 1999 - sachlicher und räumlicher Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“, Aufstellungsbeschluss vom 19. Dezember 2002 - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37	03.02.2017	06.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	04934 Hohenleipisch				16.08.2017				
29	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	03.02.2017	06.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	01.02.2017	03.03.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadtverwaltung Sonnenwalde Schulstraße 3 03249 Sonnenwalde	03.02.2017	02.11.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen für Massen und Sallgast	03.02.2017	23.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	02.11.2016		Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	03.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	03.02.2017	09.02.2017	Löschwasser außerhalb 300 m Sportplatz „Herta“ – 850 l/min 2017 Plan Neubau FSB Hainstraße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es liegt im Planungsraum kein Löschwasser an, die zuständige Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung wird daher beauftragt, die Voraussetzungen für die Absicherung des Grundschutzes zu schaffen (Haushaltsmittel im Jahr 2018/19 sowie Wahl und Sicherung des Standortes inklusive Festlegung der Art der Löschwasser-einrichtung) unter Berücksichtigung bereits				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Hertastraße“ Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					16.08.2017				
					vorhandenen Bestandes (Wohnhäuser, Gärten, Kläranlage) und der gesamtstädtischen Planung (Flächennutzungsplan).				
37	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	03.02.2017		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				
38	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	03.02.2017	03.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	03.02.2017	07.02.2017	Keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich.				